

Wasserversorgungsreglement

der

Einwohnergemeinde Luthern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Luthern, im folgenden Wasserversorgung Luthern genannt, ist ein Betrieb des öffentlichen Rechtes. Sie bildet eine Rubrik der Einwohnergemeinde-Rechnung von Luthern.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Die Wasserversorgung Luthern untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser teilt den Verwaltungszweig einem seiner Mitglieder, in der Regel dem Gemeindeammann zu und wählt das Betriebspersonal.

Art. 3 Aufgabe

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates für genügende Wasserlieferung besorgt zu sein.

Die Wasserversorgung Luther liefert auf Grund des vorliegenden Reglementes Wasser in die Grundstücke der Gemeinde Luthern. Die Wasserversorgung Luthern sorgt dafür, dass zu Feuerlöschzwecken ständig eine genügende Wassermenge bereit gehalten wird. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht jeder andern Verwendung, mit Ausnahme der Feuerlöschbedürfnisse, vor.

Art. 4 Rechtsform mit Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Tarife und Wasserlieferungsverträge, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Luthern und ihren Wasserabnehmern, Abonnenten genannt.

Art. 5 Pflicht zum Wasserbezug

Im Bereich der Wasserversorgung Luthern sind die Einwohner und die Betriebe der Gemeinde Luthern verpflichtet, das Wasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung Luthern zu beziehen. Von dieser Pflicht sind diejenigen entbunden, die selber über geeignetes Wasser in genügender Menge verfügen.

II. *Einrichtungen der Wasserversorgung*

Art. 6 Umfang

Die Wasserversorgung der Gemeinde Luthern umfasst sämtliche im Eigentum der Wasserversorgung Luthern stehenden Quelfassungen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Hydranten, Schieber, sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten. Zur Zeit bestehen Reservoirs mit zugehörigen Einrichtungen im Vorhüsligebiet für die Dorfwasserversorgung und im Farnlochgebiet für die Hofstattwasserversorgung.

Art. 7 Bedienung

Die im Eigentum der Wasserversorgung Luthern stehenden Einrichtungen, wie Hauptschieber, Zuleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen von Notfällen abgesehen, nur durch Organe des Werkes oder deren Beauftragte bedient werden.

Art. 8 Benützung der Hydranten

Es ist verboten, den Hydranten ausser für Zwecke der Feuerwehr Wasser zu nehmen.

In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung Luthern auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Weisungen der Wasserversorgung Luthern sind dabei zu befolgen. Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben. Bei entsprechendem Ausmass für die Benützung werden dem Benützer die anfallenden Revisions- und Reparaturkosten überbunden.

Art. 9 Unterhalt der Hydranten

Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren. Sie müssen gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Zu Lasten der Einwohnergemeinde werden durch die Wasserversorgung Luthern periodisch Revisionen sämtlicher an ihr Netz angeschlossener Hydranten vorgenommen.

III. Wasserabgabe

Art. 10 Umfang der Lieferung

Die Wasserversorgung Luthern liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange Wasser, übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur sowie eines konstanten Druckes des Wassers keine Verpflichtung.

Art. 11 Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 12 Einschränkung und Unterbrüche

Die Wasserversorgung ist im Fall höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, etc. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die Wasserversorgung Luthern trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und in der Beschaffenheit des Wassers.

Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen im voraus anzuzeigen und zwar mündlich oder durch Anschlag.

Art. 13 Schutzmassnahmen

Bei Lieferungsunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 14 Haftung für Schaden

Die Wasserversorgung Luthern übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus den Art. 10 - 12 hievon und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserzinses.

Die Wasserversorgung Luthern ist für eine rasche Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten:

- a) bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind,
- b) bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen sind,
- c) bei höherer Gewalt, Wasserknappheit, Rohrbrüchen, Wasserschäden allgemein, Korrosionsschäden und dergleichen,
- d) bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Reparaturen.

IV. Leitungsnetz

Art. 15 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung der Aussenhydranten dienen. Diese Leitungen dürften nicht überbaut werden. Sie sind Eigentum der Wasserversorgung Luthern und zwar ohne Rücksicht auf Bezahlung oder Beitragsleistungen anderer.

Art. 16 Erstellung und Unterhalt

Die Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung Luthern erstellt und durch sie unterhalten. Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, so hat der Veranlasser die Kosten zu tragen.

Art. 17 Hauptleitungen in öffentlichem Grund

In der Regel werden Hauptleitungen in das öffentliche Strassennetz verlegt. Schon vorgängig des Erwerbes des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes ist die Wasserversorgung Luthern berechtigt, in die vorgesehenen Strassenzüge Hauptleitungen einzulegen.

Art. 18 Hauptleitungen in privatem Grund

Benützen Hauptleitungen privaten Grund und Boden, werden die Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt, die zwischen dem Grundeigentümer und der Wasserversorgung Luthern abzuschliessen sind. Das dingliche Durchleitungsrecht hat der Abonnent zu beschaffen.

Die Grundeigentümer als Abonnenten der Wasserversorgung Luthern sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und die Versetzung von Hydranten in ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Bei Verweigerung kann die Wasserabgabe eingestellt werden. Kulturschaden wird vergütet, sofern er bei Leitungsarbeiten entsteht, die nicht im Auftrage des geschädigten Grundeigentümers ausgeführt werden.

Art. 19 Kosten der Hauptleitungen

Die Grundeigentümer bezahlen bei Hauptleitungen, die Bauland erfassen, sämtliche Erschliessungskosten. Die Erschliessungskosten sind im voraus zu bezahlen. Der Gemeinderat verteilt die Kosten der Hauptleitung auf das durch die Erschliessungsleitung erschlossene Land. Die Wasserversorgung Luthern bestimmt Durchmesser und Lage der Hauptleitung, legt Zahl und Standort der Schieber und Hydranten fest und trifft alle weiteren für die Projektierung erforderlichen Entscheidungen. Die Erstellung der nötigen Hydranten ist Sache der Wasserversorgung Luthern.

Art. 20 Zuleitungen

Als Zuleitungen gelten die Leitungsstrecken von der Hauptleitung bis und mit Wassermesser. Diese werden auf Kosten des Abonnenten durch konzessionierte Installateure erstellt.

Art. 21 Anschlussstelle

Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Zuleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die Wasserversorgung Luthern bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses.

Art. 22 Durchleitungsrecht

Für das Recht zur Führung einer Zuleitung durch fremde Grundstücke hat der Abonnent selbst zu sorgen. Die Berechtigung ist der Wasserversorgung Luthern vor der Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu belegen.

Art. 23 Verlegen bestehender Leitungen

Wenn eine bestehende Leitung verlegt werden muss, hat der Veranlassende die Kosten zu tragen.

Art. 24 Eigentum, Unterhalt, Haftung

Die Zuleitungen sind Eigentum des Abonnenten und von diesem ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Abonnent der Wasserversorgung Luthern zu melden und innert der gesetzlichen Frist zu beheben. Die Wasserversorgung Luthern ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen. Für allen Schaden, der sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haftet der Abonnent.

Art. 25 Schieber

Jede Zuleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle einen Absperrschieber.

Art. 26 Schieber und Hydrantentafeln

Der Abonnent räumt der Wasserversorgung Luthern das Recht ein, an seinen Gebäudemauern oder durch Ständer auf seinem Grundstück Schieber und Hydrantentafeln zu befestigen. Auf Platzwünsche soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

Art. 27 Wassermesser

Jede Zuleitung gemäss Art. 20 erhält einen Wassermesser. Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen. Die Wasserversorgung Luthern kann dort, wo sie es als Zweckmässig erachtet, zusätzliche Wassermesser installieren.

Art. 28 Kosten der Wassermesser

Die Wasserversorgung Luthern liefert die erforderlichen Wassermesser unentgeltlich. Diese bleiben ihr Eigentum. Die erste Montage geht zu Lasten des Abonnenten. Unterhalt und Auswechslung werden von der Wasserversorgung Luthern übernommen, vorbehältlich Art. 30. Der Abonnent bezahlt für jeden eingebauten Wassermesser eine Jahresmiete. Diese wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 29 Dimension, Standort, Zutritt

Der Abonnent stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung. Über Dimension, Standort und Art des Wassermessers entscheidet die Wasserversorgung Luthern.

Den Wünschen des Abonnenten wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Der Standort muss frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Verfügt der Abonnent über keinen von der Wasserversorgung Luthern geeignet befundenen Raum zur Anbringung des Zählers und des Abstellhahns, so hat er einen solchen gemäss Weisung der Wasserversorgung Luthern auf seine Kosten erstellen zu lassen.

Art. 30 Messfehler

Die Abonnenten haben das Recht, die Nachprüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Erweist es sich, dass eine Fehlergrenze mehr als plus oder minus 5 % überschreitet, so trägt die Wasserversorgung Luthern die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent. Ergibt diese Prüfung, dass der Wassermesser mehr als + 5 % anzeigt, wird dem Abonnenten der für das laufende Jahr und für das vorausgehende Jahr zuviel berechnete Wasserzins zurückvergütet. Zeigt der Wassermesser mehr als - 5 %, so steht der Wasserversorgung Luthern für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.

Art. 31 Ablesen, Störungen

Bei Grossverbrauchern wird der Wassermesser halbjährlich durch die Wasserversorgung Luthern abgelesen, bei den übrigen Abonnenten einmal im Jahr. Die Wasserversorgung Luthern kann in die Ablesungsergebnisse Einsicht gewähren. Stellt der Abonnent Störungen am Wassermesser fest, so hat er dies der Wasserversorgung Luthern ohne Verzug zu melden.

V. *Installationen*

Art. 32 Definition, Kosten

Inneninstallationen sind Leitungen und Anlageteile im Anschluss an den Wassermesser.

Erstellung und Unterhalt der Inneninstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.

Art. 33 Technische Vorschriften

Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend.

Die Wasserversorgung Luthern hat das Recht, verbindliche Werkvorschriften über die Ausführung von Zuleitungen und Installationen zu erlassen.

Art. 34 Vorprüfung, Nachkontrolle

Inneninstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage von der Wasserversorgung Luthern geprüft ist. Die Wasserversorgung Luthern ist berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für die Installationen.

Die Wasserversorgung Luthern hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft gestattet.

VI. *Wasserlieferungsvertrag (Wasserabonnement)*

Art. 35 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung Luthern ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers der Liegenschaft lauten, unter Beilage von zwei Situationsplänen.

Art. 36 Wasserlieferungsvertrag

Die Wasserversorgung erfolgt, nachdem mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Abonnementsvertrag abgeschlossen worden ist. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen. Wasserversorgung Luthern lehnt eine Rechnungsstellung an Mieter und Pächter ab. Bei Dauermieten kann die Wasserversorgung Luthern mit Bewilligung des Vermieters auch an die Mieter Rechnung stellen.

Art. 37 Verbot der Wasserversorgung an Dritte

Dem Abonnenten ist untersagt an andere Liegenschaften Wasser abzugeben.

Art. 38 Handänderungen

Der Übernehmer tritt vom Nutzen- und Schadenanfang weg in Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegen die Wasserversorgung Luthern ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen des Werkes.

Art. 39 Auflösung des Wasserlieferungsvertrages

Der Wasserlieferungsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres aufgelöst werden. Wird das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der Wasserversorgung Luthern abzutrennen.

Das gleiche gilt, wenn eine Zuleitung länger als 6 Monate nicht benützt wird. Die durch die Trennung entstehenden Kosten hat der Abonnement zu tragen. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert und die Zuleitung, wenn nötig, auf Rechnung des Abonnenten durchgespült.

Art. 40 Abgabe von Bauwasser

Bauwasser wird nach erteilter Baubewilligung und nach Bezahlung der Gebühren abgegeben. Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Bauherrschaft.

Art. 41 Vorübergehende Wasserabgabe

Über eine provisorische Abgabe von Wasser kann ohne eigentlichen Wasserlieferungsvertrag eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag eines Gesuchstellers, der gegenüber der Wasserversorgung Luthern haftet.

VII. Rechnungsstellung

Art. 42 Anschlussgebühr

Jeder Abonnent hat eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese beträgt:

- a) für Neubauten 1,5 % der Brandversicherungssumme,

- b) für Erweiterungsbauten, Umbauten und Neubauten, die an die Stelle von vorher bestandenen Bauten treten 0,5 % des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Brandversicherungssumme.
Die Wasserversorgung Luthern stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Rechnung auf, die vor dem Baubeginn zu begleichen ist. Die definitive Rechnung wird erstellt, sobald die Brandversicherungsschätzung vorliegt.
- c) für Anschluss ohne wesentliche Bauten, z. B. Festhütten, etc., gemäss Festsetzung des Gemeinderates.

Art. 43 Bauwasser

Bauwasser wird pro Kubikmeter des umbauten Raumes berechnet (SIA-Berechnung). Gelangt ein Wassermesser zur Anwendung, so ist das Bauwasser gemäss Tarif zu berechnen.

Art. 44 Wasserzins

Der Wasserzins wird vom Gemeinderat auf Grund der Rechnungsergebnisse für jede einzelne Gattung des Wasserbezugs in festen Ansätzen nach Verbrauch oder Messung nach Kubikmetern festgesetzt.
Der Abonnent ist verpflichtet, der Wasserversorgung Luthern jede Änderung, die Einfluss auf den Wasserverbrauch hat, schriftlich mitzuteilen.

Art. 45 Zahlungsfrist

Alle Rechnungen der Wasserversorgung Luthern für Wasserzinse, Installationen, Wassermesser, Kontrollgebühren, Reparaturen, usw. sind der Wasserversorgung Luthern binnen 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 6 % berechnet. Reklamationen, die Rechnungen der Wasserversorgung Luthern betreffen, sind binnen 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat anzubringen.

Art. 46 Gesetzliches Pfandrecht

Für alle Forderungen der Wasserversorgung Luthern besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und §103 Ziffer 8 und 13 EG zum ZGB.

VIII. *Rechtsmittel und Strafbestimmungen*

Art. 47 Zuständigkeit, Rechtsmittel

Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit dessen Zustellung durch schriftliche und begründete Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 48 Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird bestraft. Der Gemeinderat kann Übertretungen dieses Reglementes mit Busse bis Fr. 100.00 ahnden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom **15. Mai 1976.**